

BADEORDNUNG

für das Freibad der Marktgemeinde Hohenberg

A) PFLICHTEN DER BADEANSTALT

1) Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.

Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahr.

Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

2) Öffnungszeiten und Zutritts-gewährung

Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

Bei Überschreitung der zulässigen Besucherzahl muss mit Wartezeiten gerechnet werden.

Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

3) Zustand und Bedienung der Anlagen

Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaf-tigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersucht die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

4) Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltenden Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten

festgestellt, werden die betreffenden Personen verwahrt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

5) Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

6) Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

7) Haftung der Badeanstalt

Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln, sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.

B) PFLICHTEN DER GÄSTE

8) Eintrittskarten, Schlüssel

Die Benützung des Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig.

Eintrittskarten sind während der Dauer der Badebenützung aufzubewahren. Abhandengekommene Karten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

Badegäste mit Kurztarif haben bei Zeitüberschreitung den vollen Halbtagsstarif nach zu entrichten.

Gäste mit Besucherkarten dürfen sich nur in Tageskleidung im Badeareal aufhalten.

Wer ohne gültige Badekarte angetroffen wird, hat den doppelten Preis einer Kästchen-Tageskarte zu entrichten.

Wechselgeld ist an der Kassa sofort nachzuzählen, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

Ausgegebene Schlüssel sind bei Verlassen des Bades mit der Eintrittskarte zurückzugeben. (Kautionen sind aufgrund der geltenden Tarife zu leisten).

Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

9) Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer und behinderte Personen

Für die Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer sowie über körperlich oder geistige Behinderte, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflicht (z.B. Erziehungsberechtigte Angehörige) gehörig vorzusorgen.

Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbot, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

10) Aufsicht bei Gruppenbesuchen

In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständig Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

11) Benützung der Badeanlage

Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

Jeder Badegast ist verpflichtet, auf andere Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere gefährdet, oder auch nur belästigt. Den Anweisungen des aufsichtsführenden Personals ist Folge zu leisten.

Tiere dürfen in das Badgelände nicht mitgenommen werden.

Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades sind nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen (z. B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich etc.).

Das Planschbecken ist ausnahmslos Kleinkindern vorbehalten.

Das seitliche Hineinspringen und Hineinstoßen, sowie das gegenseitige Untertauchen und Bespritzen ist verboten.

Die Mitnahme von Luftmatratzen in das Wasser und das Ballspielen im Wasser ist nicht gestattet.

Ballspiele sind nur außerhalb der Liegefläche zulässig.

Das Spielen und Turnen an Absperr- und Trennseilen und sonstigen Einfriedungen ist verboten.

Die Abgrenzungen des Badegeldes dürfen nicht er- oder überklettert werden.

Das Fotografieren von Badegästen ohne deren Einwilligung ist unzulässig.

Badegäste und Badebesuchern ist das Betreten der Betriebsräume nicht gestattet.

In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

12) Gesundheits- und Hygienebestimmungen:

Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

Verunreinigungen des Beckens bzw. des Badewassers oder einer anderen Einrichtung des Bades sind verboten. Bei Übertretungen ist eine Reinigungsgebühr nach dem Badetarif zu entrichten.

Seife, Shampoos oder Waschmittel dürfen nur bei den Reinigungsbrausen bzw. den Waschbecken verwendet werden.

Das Waschen der Badebekleidung im Becken ist untersagt.

Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.

Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier u.a.m.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

Die Marktgemeinde Hohenberg übernimmt für gesundheitliche Schädigung, die der Badegast bei der Benützung des Wassers, Luft- und Sonnenbades erleidet, keine Haftung.

Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

13) Sprungbereich:

Der Sprungbetrieb ist nur im hierfür vorgesehenen Beckenbereich gestattet. Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden. Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.

14) Benützung der Zusatzeinrichtungen:

Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen dürfen nach Entrichtung einer entsprechenden Gebühr benützt werden.

Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen dürfen nach Entrichtung einer entsprechenden Gebühr benützt werden.

Bei Verlust oder Beschädigung der Einrichtungen oder Verlust von Spielgeräten ist Ersatz zu leisten.

15) Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen:

Wertgegenstände sind an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.

Beim Abstellen ihres Fahrzeuges sind die Gäste verpflichtet, den Zugang zum Bad nicht zu verstellen (Rettung, Feuerwehr)

Für Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt werden, wird in keiner Weise gehaftet.

Die Benützung des badeeigenen Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

16) Allgemeines:

Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

17) Sonstige gewerbliche Tätigkeit/Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Bades bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

Die Badeordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 10.06.2003 beschlossen.

Marktgemeinde Hohenberg am 11.06.2003

Der Bürgermeister:
Heinrich Preus



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.hohenberg.gv.at